

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben**

„Umbau 110-kV-Freileitung HT-1230 Wustermark-Falkensee Süd\_M10,11,  
Az. 27.2-1-332“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 29. Februar 2024

Träger des Vorhabens ist die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) mit Firmensitz in Fürstenwalde. Diese betreibt im Landkreis Havelland die 110-kV-Freileitung HT-1230 Wustermark–Falkensee Süd und hat die Omexom Hochspannung GmbH mit der Planung für die der Maständerungen 10n und 11n beauftragt. Es handelt sich somit im Sinne von § 9 UVPG um die Änderung eines bestehenden Vorhabens.

Der Umbau der o.g. Leitung wird erforderlich, da die DIBAG Industriebau AG (DIBAG) im Landkreis Havelland im Bereich des Gewerbegebiets Nord von Wustermark zwischen der Brieselanger Straße im Norden und der B5 im Süden zwei Logistikhallen plant, welche zukünftig von der 110-kV-Leitung HT-1230 Wustermark–Falkensee Süd überspannt werden. Die Logistikhalle 1/2 soll dabei zwischen den Bestandsmasten 10 und 11 mit einer Höhe von 14,50 m (maximaler Bodenabstand Mastfeldmitte) errichtet werden, sodass die derzeitigen Masten für die geplante Überspannung zu niedrig sind, um u.a. die geforderten Abstände zwischen Leiterseilen und Hallendach einzuhalten. Ziel des Vorhabens ist es daher, die beiden Tragmasten 10 und 11 so zu erhöhen (auf eine Höhe von 45,3 m) bzw. auszutauschen, dass die notwendigen Abstände zu den geplanten Logistikhallen eingehalten werden.

Der von den Masten betroffene Bereich gliedert sich wie folgt:

- Standort Mast 10: Flurstück 346, Flur 001 in der Gemeinde Brieselang
- Standort Mast 11: Flurstück 243, Flur 002 in der Gemeinde Wustermark

Ebenso werden folgende Flurstücke aufgrund von Zuwegungen passiert:

- Zuwegung zu Mast 10: Anfahrt über L202 mit Abzweigung im Flurstück 323 (Flur 001) über Teile des Flurstücks 346 (Flur 001)
- Zuwegung zu Mast 11: Anfahrt über L202 mit Abzweigung im Flurstück 978 (Flur 002) über Teile der Flurstücke 241, 242, 243 und 244 (Flur 002)

Die E.DIS beantragte mit Schreiben vom 16.03.2023 (P.E. 17.03.2023) die Einzelfallprüfung für das Vorhaben „Umbau 110-kV-Freileitung HT-1230 Wustermark-Falkensee Süd\_M10,11“.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (Überschwemmungsgebiet des Flussgebietes „Großer Havelländischer Hauptkanal“, Bodendenkmale (ID 50557, 50616)) befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Da die Baumaßnahmen nur temporär und kleinflächig und die dauerhafte Beeinträchtigung sich nicht ändert, liegt keine relevante Betroffenheit der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele des Gebietes vor
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe